

Labbé & Partner · Postfach 10 09 63 · 80083 München

Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Unser Zeichen:
22/34 – 416/13-L

Tel.: 089/
29058-144

Fax: 089/
29058-206

E-Mail:
heidorn@rae-labbe.de

Datum:
10.05.2013

Az.: RN 3 K 13.540

In der Verwaltungsstreitsache

Oliver Kapser, Am Winkl 4, 84184 Tiefenbach,

Valerian Thielicke, Heinzelwinkelstraße 9, 84184 Tiefenbach

Alfred Wiesner, Holzacker 16, 84184 Tiefenbach

- Kläger -

gegen

G e m e i n d e T i e f e n b a c h ,

vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 42, 84184 Tiefenbach

- Beklagte -

wegen

Zulassung eines Bürgerbegehrens

begründen wir die von uns erhobene Klage wie folgt:

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Michael Beisse
Dr. Patrick Bühring
Dr. Oliver Bär
Johannes Mohr
Dr. Werner Pauker
Alexander Kopitsch
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Paul Kleiner

Steuerberater

Franz X. Böhm
Cornelia Gartmeier

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz München
AG München PR 861

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständigen

Stefan Schwarz
Karl Oberhauser

Theatinerstraße 33
80333 München

HypoVereinsbank
KTO 5803 922 049
BLZ 700 202 70

www.rae-labbe.de

Die zulässige Klage ist begründet, da dem Bürgerbegehren keine Zulassungshindernisse entgegenstehen.

I. Sachverhalt

Die Beklagte beschloss in der Gemeinderatssitzung vom 14.02.2012 die Arge Guttenberger/Tusker-Ströhle aus Stuttgart mit den Planungsleistungen für einen Rathausneubau zu beauftragen. Dieser Beschlussfassung ging ein Ideenwettbewerb voraus, bei welchem die genannte Arge von Punkten her am besten abschnitt.

Weiterhin erfolgten im April 2012 Gemeinderatsbeschlüsse zur Übertragung weiterer Planungsaufgaben. Die Tragwerksplanung sollte hiernach durch das Büro Mayr/Ludescher durchgeführt werden. Mit der Planung von Heizung, Lüftung, Sanitär wurde die Fa. Henne und Walter beauftragt. Der Auftrag zur Vergabe der Fernmeldetechnik ging an das Büro Schwarz.

Die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse fügen wir als **Anlagen K 1-4** bei.

Klarzustellen ist, dass lediglich Planungs- aber keine Bauarbeiten von der Vergabe erfasst waren.

Sämtliche Leistungen wurden stufenweise vergeben. In den jeweiligen Bestätigungsschreiben der Beklagten fand sich, abgesehen vom Schreiben an die Arge, stets folgender Zusatz:

„Wenn Gewissheit darüber besteht, dass die Baumaßnahme verwirklicht und umgesetzt werden kann, behält sich der Gemeinderat das Recht vor, Ihnen weitere Leistungsphasen in Auftrag zu geben.“

Die entsprechenden Bestätigungsschreiben **legen wir als Anlage K 5-8** vor.

Ausweislich der Gemeinderatsbeschlüsse hat dieser Zusatz folgenden Hintergrund:

„Der Gemeinderat wurde vorab darüber informiert, dass es zweckmäßig ist, Architektenleistungen stufenweise in Auftrag zu geben, wenn-was bei rechtzeitigen Vertragsbeschlüssen die Regel ist- zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Finanzierung noch nicht gesichert oder sonst über die Ausführungen oder möglichen Bürgerbegehren noch nicht entschieden ist.“

Vergleiche hierzu den Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2012, vorgelegt als **Anlage K 2**.

Unterzeichnete Verträge mit den genannten Büros liegen bislang nicht vor. Diese wurden seitens der Unternehmen zwar mittlerweile an die Beklagte zur Prüfung übersendet, aber noch nicht gegengezeichnet.

Soweit bekannt, wurden von den genannten Büros noch keine Planungen erstellt, obwohl die Bestätigungsschreiben nahezu ein Jahr alt sind.

Mit Schreiben vom 18.02.2013 ging bei der Beklagten ein Bürgerbegehren ein, welche folgende Fragestellung aufwies:

„Sind Sie dagegen, dass ein neues Rathaus in Tiefenbach gebaut wird?“

Als Vertreter waren die drei Kläger aufgeführt. Das Bürgerbegehren wurde damit begründet, dass erst vor wenigen Jahren das jetzige Rathaus aufwendig saniert wurde und die Kosten für den Neubau des Rathauses mehr als 2 Mio € betragen werden. Das bestehende Rathaus sei darüber hinaus groß genug und verfüge für die nächsten Jahre über alle nötigen Einrichtungen. Die für den Neubau des Rathauses geplanten Finanzmittel sollten daher in den Ausbau sozialer und infrastruktureller Einrichtungen eingesetzt werden.

Auf den insgesamt 45 Unterschriftslisten unterzeichneten 487 Personen, wobei nach Auffassung der Beklagten 34 Unterschriften unzulässig waren. Somit verbleiben 453 Unterzeich-

ner. Diese Zahl überschreitet das erforderliche Quorum von 294 erforderlichen Unterschriften deutlich.

Die Beklagte holte vor der Entscheidung über die Zulässigkeit eine schriftliche Auskunft des Landratsamtes Landshut ein, der eine mündliche Besprechung vorausging. Diese fügen wir als **Anlage K 9** bei. Auch wurde eine Stellungnahme des bayerischen Gemeindetages angefordert, die wir als **Anlage K 10** vorlegen. Weiterhin beauftragte die Beklagte die Münchener Rechtsanwaltskanzlei Roithmaier – ohne Gemeinderatsbeschluss – mit der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die gefertigte Stellungnahme der Anwaltskanzlei wurde dem Gemeinderat nicht zugänglich gemacht.

In der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2013 beschloss die Beklagte, das Bürgerbegehren für unzulässig zu erklären. Dementsprechend erging ein Zurückweisungsbescheid, beigefügt als **Anlage K 11**. Die Ablehnung wurde ausschließlich mit materiell-rechtlichen Überlegungen begründet. Formell sei das Bürgerbegehren nicht zu beanstanden.

Allerdings befürchte man bei Zulassung des Bürgerbegehrens, dass sich die Bürger womöglich gegen den Neubau des Rathauses aussprechen würden. In diesem Fall hätte die Beklagte einen Verlust von 176.000 € an Ingenieurhonoraren zu verzeichnen, ohne dass dieser Investition ein ausreichender Gegenwert gegenüberstünde. Dies verstoße gegen den Grundsatz zur sparsamen Haushaltsführung. Weiterhin stünde es im Raum, dass die bestehenden Verträge gekündigt werden müssen und insofern auf die Beklagte der Makel des Vertragsbruchs und der Verdacht als unseriöser Geschäftspartner zurückfallen könnte.

II. Rechtliche Würdigung

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn die mit ihm verlangte Maßnahme zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehört, die Angelegenheit nicht unter den Ausschlusskatalog des Art. 18 a Abs. 3 GO fällt, die Unterschriftenlisten den formellen Anforderungen entsprechen, die erforderlichen Unterschriftenzahl erreicht worden ist und die Fragestellung in materiell-rechtlich zulässiger Weise den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung unterbreitet wer-

den kann (vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Art. 18 a Abs. 8 GO, Anm. 1).

1.

Sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind vorliegend erfüllt. Die formelle Rechtmäßigkeit ist ausweislich der Begründung des Zurückweisungsbescheides, sowie der Stellungnahme des Landratsamtes Landshut, unstrittig. Auf diese wird daher nicht weiter eingegangen.

2.

Aber auch materiell rechtliche Gründe stehen dem Bürgerbegehren nicht im Wege. Zwar steht der Beklagten ein materielles Prüfungsrecht zu. Dieses setzt aber voraus, dass diese Prüfung rechtmäßig und in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage erfolgt. Die durch die Beklagte vorgenommene Prüfung hält sich hieran nicht.

Vorliegend führt eine Zulassung des Bürgerbegehrens weder zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, noch fällt auf die Beklagte der Makel der Vertragsuntreue zurück.

Bevor auf diese Punkte näher eingegangen wird halten wir fest, dass das Ergebnis des Bürgerentscheides einem Gemeinderatsbeschluss gleichsteht. Insofern muss der Gemeinderat bei der Prüfung die gleichen Prüfungsmaßstäbe ansetzen wie bei einem eigenen Beschluss. Nur wenn es auch ihm selber untersagt gewesen wäre, einen Beschluss mit dem Inhalt des Bürgerentscheides zu fassen, darf er diesen als unzulässig zurückweisen.

Unstrittig ist auch, dass ein Bürgerentscheid laufende Kommunalprojekte stoppen kann, sofern auch der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss fassen darf, vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Nr. 13.08 f.aa.

2.1. Haushaltsgrundsatz, Art. 61 Abs.2 BayGO

Es trifft zu, dass ein Bürgerbegehren mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung vereinbar sein muss. Bei der Beurteilung dieser Frage steht den Initiatoren eines Bürgerbegehrens ein weiter Beurteilungsspielraum zu, der nur sehr eingeschränkt einer Prüfung durch den Gemeinderat oder der Rechtsaufsichtsbehörde zugänglich ist. Wird ein Bürgerbegehren eingereicht, nehmen ausschließlich die begehrenden Bürger, nicht aber der über die Zulässigkeit entscheidende Gemeinderat den nur in engen Grenzen überprüfbaren Beurteilungsspielraum wahr, vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Nr. 13.08 f.aa.

Insofern beschränkt sich die Prüfung darauf, ob die durch Art. 61 Abs.1 S.1 GO gezogenen Grenzen überschritten sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn die verlangte Maßnahme mit den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft schlechterdings nicht mehr zu vereinbaren ist, vgl. BayVGH, Urteil vom 18.03.1998, 4 B 97.3249.

Schlussendlich hängt die Zulässigkeit von den Gesamtumständen ab, wobei neben der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht nur die bisherigen Aufwendungen sondern auch künftige Kosteneinsparungen zu ermitteln und abzuwägen sind, vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Nr. 13.08 f.aa.

Nach alledem verstößt das Bürgerbegehren nicht gegen Art. 61 Abs.2 GO.

2.1.1.

Zunächst ist klarzustellen, dass sich das Bürgerbegehren allein gegen den Bau des Rathauses richtet. Die seitens der Beklagten angeführten Verträge, so sie tatsächlich Verbindlichkeiten begründen, betreffen ausschließlich die Planung. Schlussendlich müsste auch der Gemeinderat selbst nach Vorliegen der Planungen überlegen und beschließen, ob das Bau-

vorhaben tatsächlich umgesetzt werden soll. Ausweislich der Gemeinderatsbeschlüsse sind noch keine Bauleistungen vergeben worden.

Vielmehr gehen die beigelegten Gemeinderatsbeschlüsse und auch die Bestätigungsschreiben davon aus, dass über die Ausführung des Neubaus und mögliche Bürgerbegehren noch nicht entschieden ist. Damit besteht noch keine Gewissheit darüber, ob eine Umsetzung des Bauvorhabens tatsächlich erfolgt. Klar wird dies in den Bestätigungsschreiben zum Ausdruck gebracht mit dem Satz „*Wenn Gewissheit darüber besteht, dass die Baumaßnahme verwirklicht und umgesetzt werden kann,...*“. Hierin ist der klare Vorbehalt enthalten, dass noch nicht endgültig darüber entschieden wurde, ob das Rathaus tatsächlich neu gebaut wird. Ansonsten macht der soeben zitierte Zusatz rechtlich keinen Sinn, da der Gemeinderat keinen Vorbehalt zur Vergabe weiterer Aufträge aussprechen muss.

Die Beklagte trennt also, wie die Kläger auch, Planungs- und Bauphase. Insofern stehen mögliche Verpflichtungen aus der Planungsphase einem Bürgerbegehren, welches sich auf die Bauphase bezieht, nicht im Wege. Ganz im Gegenteil würde ein erfolgreicher Bürgerentscheid dazu führen, dass sowohl keine Kosten für den Bau, als auch für die weiteren noch nicht vergebenen Planungsaufträge bei der Beklagten entstehen.

Sofern ein Bürgerbegehren über den Bau des Rathauses zugelassen wird, beeinträchtigt dies die Kosten und Wirtschaftlichkeit für die Planung des Rathauses nicht. Die angeblich in Auftrag gegebenen Planungsleistungen können dennoch durchgeführt werden; der Beklagten erwächst kein wirtschaftlicher Schaden. Die bisher vergebenen Aufträge werden erfüllt, die entsprechenden Ergebnisse liegen der Gemeinde zur Verwertung vor. Welche Rückschlüsse sie daraus zieht, z.B. ob sie mit den Planungen einverstanden ist oder nicht, steht auf einem völlig anderen Blatt. Insbesondere erwächst weder aus der Vergabe von Planungsarbeiten an diverse Büros, noch aus dem Grundsatz der sparsamen Haushaltsführung die Pflicht, das Rathaus auch tatsächlich zu bauen.

2.1.2.

Unabhängig davon sind die von der Beklagten im Zurückweisungsbescheid angegebenen sinnlos aufgewendeten Kosten von 176.000 € fehlerhaft berechnet. Bereits aus der beige-

fügten Stellungnahme des Landratsamtes ergibt sich, dass die Verträge über die Architektenleistungen und der Vertrag über die Planung der Heizung nicht wirksam zustande gekommen sind. Die im Zurückweisungsbescheid enthaltenen Kosten von 135.000 € für diese Positionen sind daher zu Unrecht als Ablehnungsgrund herangezogen worden, da die Beklagte diesbezüglich noch keine Verpflichtung eingegangen ist. Erstaunlicherweise hat dies die Beklagte im Zurückweisungsbescheid nicht erwähnt, obwohl man sich ansonsten beinahe sklavisch an die Stellungnahme des Landratsamtes gehalten hat.

Damit stehen lediglich noch Verpflichtungen über 41.000 € im Raume. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass auch bezüglich dieser Ingenieurleistungen noch kein wirksamer Vertragsschluss zustande gekommen ist. Die entsprechenden Ingenieurverträge wurden nicht unterzeichnet.

2.1.3.

Entgegen der Auffassung der Beklagten enthält § 7 HOAI sehr wohl ein Schriftformerfordernis, wobei hierunter das strenge Schriftformerfordernis des § 126 BGB zu verstehen ist. Dieses bezieht sich zwar nur auf die Vergütung des Unternehmers, mithin auf die Gegenleistung; diese stellt aber eine der essentialia negotii dar, so dass eine unwirksame Vereinbarung über die Gegenleistung dazu führt, dass keine formwirksame Vereinbarung geschlossen wurde.

Die ausgetauschten Bestätigungsschreiben erfüllen die Voraussetzungen des § 126 BGB nicht. Nötig wäre die Unterschrift von Auftraggeber und Auftragnehmer auf derselben Urkunde. Diese Voraussetzung ist in Ermangelung der Unterschrift der Ingenieurverträge nicht erfüllt. Dementsprechend bestehen keine vertraglichen Verpflichtungen und insbesondere kein Honoraranspruch.

Die gleiche Rechtsfolge ergibt sich im Übrigen auch aus der Nichtbeachtung des Art. 38 Abs.2 BayGO. Hiernach bedürfen Vereinbarungen zu finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde der Schriftform. Nachdem keiner der in Frage stehenden Verträge bislang unterschrieben wurde ist auch diese Voraussetzung nicht erfüllt. Die Beklagte ist damit bislang keine wirksamen Verpflichtungen eingegangen.

2.1.4.

Abgesehen davon ergibt sich die Unwirksamkeit der vermeintlichen Verträge über Tragwerksplanung, Planung für Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektroplanung auch aus einem Verstoß gegen das GWB. Vorliegend handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag. Dennoch hat die Beklagte den Auftrag weder ausgeschrieben, noch Vergleichsangebote eingeholt. Vielmehr hat man sich auf Vorschläge der Arge Guttenberger/Tusker-Ströhle verlassen, wie sich aus den Gemeinderatsbeschlüssen ergibt. Alternativen wurden durch die Arge nicht benannt.

Es ist davon auszugehen, dass diese nur vorgeschlagen wurde, weil sie aus dem Dunstkreis der Arge und aus dem Großraum Stuttgart kommen. Eine Prüfung, ob die Beauftragung eines anderen (womöglich gar lokalen) Unternehmens wirtschaftlicher gewesen wäre, fand nicht statt.

2.1.5.

Selbst wenn man dies anders sehen sollte, können Planungsverträge jederzeit ohne Begründung gem. § 649 BGB gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht steht der Beklagten immer zu, unabhängig von der Durchführung eines Bürgerbegehrens. Zwar kann der Auftragnehmer die gesamte vereinbarte Vergütung verlangen, muss sich aber das anrechnen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt, § 649 S.2 BGB.

Vorliegend wurden nicht einmal die Ingenieurverträge unterzeichnet. Nach unserem Kenntnisstand wurden von den genannten Planungsbüros daher noch keine umfangreichen Leistungen erbracht, da man auf die Unterschrift der Verträge warte. Insofern haben die genannten Unternehmen bisher lediglich einen minimalen Zeitaufwand für das Rathausprojekt betreiben müssen. Das hat auch die Akteneinsicht in die von der Beklagten übermittelten Unterlagen bestätigt. In den jeweiligen Einzelmappen zu den verschiedenen Unternehmen befanden sich hauptsächlich Dokumente, die das Beschlussverfahren im Gemeinderat betrafen, sowie die nicht gegengezeichneten Vertragsentwürfe. Nachweise über bereits erbrachte Ingenieurleistungen waren nicht auffindbar.

Dieser bisher sehr überschaubare Arbeitsaufwand der genannten Unternehmen wird solange nicht wachsen, bis die Ingenieursverträge unterschrieben sind. Sollte es zu einer Kündigung kommen, was unterstellt, dass überhaupt Verträge wirksam zustandegekommen sind, müssen sich die Unternehmen die ersparten Aufwendungen genauso anrechnen lassen, wie die Einnahmen, die durch die frei gewordene Arbeitskapazität erzielt werden können. Diese Anrechnungen sind indes beachtlich, da bislang lediglich ein Minimum an Arbeitskraft investiert wurde.

Wenn die Beklagte daher als sinnlosen Aufwand den maximal möglichen Aufwand von 176.000 € ansetzt, so ist dies fehlerhaft. Vielmehr müsste nachgewiesen werden, welche Arbeitsleistungen die Auftragnehmer bereits erbracht haben und welche Aufwendungen sich diese bei Kündigung des Vertrages ersparen. Die Berechnung der Beklagten geht davon aus, dass trotz Kündigung weder Aufwendungen erspart, noch trotz der dazugewonnenen Zeitkapazitäten weitere Einnahmen geriert werden können. Dies ist unrealistisch.

2.1.6.

Die Begründung der Zurückweisung ist in diesem Punkt auch deshalb mangelhaft, da lediglich abstrakt auf die (fehlerhaft berechneten) sinnlosen Investitionskosten abgestellt wird. Die Haushaltslage der Beklagten und die ersparten Aufwendungen bei Verzicht auf den Rathausbau blieben außer Betracht, obwohl diese in die durchzuführende Abwägungsentscheidung miteinzustellen sind.

Vorliegend fand weder eine Abwägung statt, noch war man bemüht, abwägungsrelevante Tatsachen zu ermitteln.

2.1.7.

Schlussendlich würde sich bei zutreffender Berechnung der „sinnlos“ aufgewendeten Gelder ein Betrag ergeben, der zumindest unter 100.000 € liegt. Das neue Rathaus würde ca. 2,5 Mio € kosten, wobei neue Prognosen offenbar bereits von Kosten um die 4,5 Mio € ausgehen. Diese Kosten spart sich die Beklagte bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid.

Abgesehen davon ist die wirtschaftliche Haushaltslage der Beklagten sehr gut. Derzeit stehen Rücklagen von mehr als 4 Mio € zu Buche, sofern man das Anlagevermögen außer Acht lässt. Im Übrigen konnte es sich die Beklagte auch leisten, insgesamt mehr als 900.000 € an Herstellungsbeiträgen zu stunden. Dies ergibt sich aus der als **Anlage K 12** beigefügten Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Jahr 2012 und zeigt, dass man offenbar nicht auf jeden Euro angewiesen ist.

Unter Würdigung der Gesamtumstände, insbesondere im Hinblick auf die Haushaltslage und die ersparten Aufwendungen, sofern das Rathaus nicht gebaut wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Zulassung des Bürgerbegehrens mit der vorliegenden Fragestellung mit dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit schlechterdings nicht mehr zu vereinbaren wäre. Die vergeblich aufgewendeten Kosten sind in Anbetracht der o.g. Tatsachen nicht schlechterdings unwirtschaftlich.

2.1.8.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die für dieses Verfahren zuständige Kammer mit Urteil vom 10.11.2010, Az. RO 3 K 10.337 ein Bürgerbegehren in einem vergleichbaren Fall zugelassen hat. In dem entschiedenen Fall war die Haushaltslage der Gemeinde prekär. Trotz einer zu erwartenden Neuverschuldung von 2,8 Mio € und einem möglichen vergeblichen Investitionsaufwand bei Zulassung des Bürgerbegehrens von knapp unter 100.000 € hat die Kammer entschieden, dass eine Zulassung des Bürgerbegehrens nicht gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstößt.

Wenn dies in einem vergleichbaren Fall für eine verschuldete Gemeinde gegolten hat, muss dies angesichts der wirtschaftlichen Situation der Beklagten erst recht in vorliegendem Fall gelten.

3. Grundsatz der Vertragstreue

Auch der Grundsatz der Vertragstreue steht der Zulassung des Bürgerbegehrens nicht entgegen.

3.1.

Wirksame Ingenieursverträge zwischen den Unternehmen und der Beklagten wurden bislang nicht abgeschlossen. Vielmehr liegen diese der Beklagten zur Unterschrift vor. Warum seit den Beschlüssen im Gemeinderat und der Zusendung der Verträge durch die Unternehmer nahezu ein Jahr voller Untätigkeit vergangen ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Weiterhin kommt das streitgegenständliche Bürgerbegehren nicht überraschend. In den Gemeinderatsbeschlüssen wurde fortwährend auf das zu erwartenden Bürgerbegehren Bezug genommen. Insofern tragen auch sämtliche Schreiben der Beklagten an die Unternehmen den Zusatz

„Wenn Gewissheit darüber besteht, dass die Baumaßnahme verwirklicht und umgesetzt werden kann, behält sich der Gemeinderat das Recht vor, Ihnen weitere Leistungsphasen in Auftrag zu geben.“

Hierdurch konnte gerade kein schützenswertes Vertrauen bei den Vertragspartnern darauf entstehen, dass das Rathausprojekt zwingend fortgeführt wird. Zumindest wäre ein mögliches Vertrauen dieses auf den in den Bestätigungsschreiben vorläufig abschließend enthaltenen Leistungskatalog beschränkt. Die Unternehmen konnten nicht davon ausgehen, auch weiter an dem Projekt Rathausneubau Tiefenbach zu partizipieren, da dessen Zukunft ungewiss ist.

Selbst wenn man dies anders bewerten sollte, so spricht aus Sicht der Kläger nichts dagegen, wenn die Beklagte die Planungsverträge erfüllt, da sich das Bürgerbegehren nur gegen den Bau des Rathauses und nicht gegen die Planung richtet.

3.2.

Im Übrigen steht der erhobene Vortrag der Beklagten zur Vertragsuntreue im Widerspruch zu § 649 BGB. Diese vom Gesetzgeber gewollte Vorschrift ermöglicht es gerade, Planungsverträge jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Das befürchtete Verhalten

der Beklagten ist im Gesetz für Verträge der vorliegenden Art als Sonderbestimmung vorgesehen und nicht vertragswidrig.

3.3.

Soweit die Beklagte auf die Entscheidung des VG Regensburg vom 11.05.2010, RN 3 E 10.00524 verweist, geht dies fehl. Das dort behandelte Bürgerbegehren hatte einen völlig anderen Inhalt als das vorliegende. Dort hatte sich der Antragsgegner bereits zu Bauarbeiten verpflichtet, welche bereits liefen, wobei der Antragssteller einen Baustopp erreichen wollte. Dies ist vorliegend nicht so, da es dem Bürgerbegehren um eine Verhinderung des Baus geht. Die möglichen abgeschlossenen Verträge betreffen ausschließlich die Planungsphase. Abgesehen davon wäre die Gemeinde in dem damals entschiedenen Fall verpflichtet gewesen, die kompletten Planungs- und Baukosten für das Vorhaben zu bezahlen. Auch dies liegt hier anders.

4.

Im Hinblick auf die vorgelegte Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages sei ausgeführt, dass diese sehr abstrakt formuliert ist und keinen Bezug zum vorliegenden Fall aufweist. Es handelt sich um eine allgemeine Rechtsauskunft, dergestalt, dass der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung, sowie bestehende vertragliche Verpflichtungen der Zulassung eines Bürgerbegehrens entgegenstehen können. Eine Subsumtion des vorliegend zu entscheidenden Sachverhaltes findet nicht statt.

Verfehlt ist der in der Stellungnahme enthaltene Rückschluss, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde werde nachhaltig beeinträchtigt. Die Stellungnahme enthält keinerlei Angaben über die wirtschaftliche Situation und die möglichen ersparten Aufwendungen der Beklagten, insbesondere über die zahlreichen vorhandenen Rücklagen. Es ist davon auszugehen, dass die Beklagte diese wichtige Tatsache bei ihrer Bitte um Erstellung einer Stellungnahme nicht vorgetragen hat und seitens des Gemeindetages nicht nachgefragt wurde. Eine Ausgabe von 176.000 € führt mitnichten zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Beklagten, zumal sich diese den Luxus erlauben konnte, mehr als 900.000 € an Herstellungsbeiträgen zu stunden.

5.

Schlussendlich haben auch die Initiatoren des Bürgerbegehrens entgegen der Auffassung der Beklagten mit der Einleitung des Bürgerbegehrens nicht zu lange zugewartet. Die Ingenieurverträge für die Planung sind noch nicht einmal unterschrieben. Über die Bauausführung wurde bislang nicht einmal vertieft im Gemeinderat gesprochen.

6.

Aufgrund von Vorgenannten erfolgte die Zurückweisung des Bürgerbegehrens rechtswidrig. Vielmehr besteht ein Anspruch auf dessen Zulassung.

Warum die Beklagte sich nur einseitig mit der Thematik auseinandergesetzt hat und ebenfalls nur einseitige Stellungnahmen zur Absicherung ihrer Auffassung einholte ist nicht nachvollziehbar. Offenbar ist dies kommunalpolitisch gewollt.

Jedenfalls ist es bedauerlich, dass die Initiative einiger engagierter Bürger, durch Initiierung eines Bürgerbegehrens die Beklagte vor unnötigen Ausgaben zu bewahren, derart konsequent niedergeschmettert wird. Eines der wenigen direktdemokratischen Instrumente in unserem Rechtssaat verkommt vorliegend zur Farce, da nunmehr die Initiatoren Aufwand und Kosten in Kauf nehmen müssen, um über das Verwaltungsgericht eine Zulassung des Bürgerbegehrens zu erreichen.

Die konsequente Ablehnungshaltung der Beklagten und die Begründungskonstruktion des Zurückweisungsbescheids lassen nur den Schluss zu, dass die Beklagte genau weiß, dass das Rathausprojekt überflüssig ist und dementsprechend den Ausgang des Bürgerbegehrens fürchtet.

Hätte man den Bürgern Tiefenbachs die Durchführung des Bürgerbegehrens nicht rechtswidrig verwehrt, so wäre der geplante Rathausneubau durch einen zwischenzeitlich durchgeführten Bürgerentscheid kein Thema mehr bzw. im Einklang mit dem Bürgerwillen entschieden.

Es entspricht einer fraglichen Art von Kommunalpolitik und Demokratieverständnis, dass die Beklagte vorliegend über die Köpfe seiner Bürger hinweg entscheidet und sich nicht dem Bürgerentscheid stellt.

Heidorn
Rechtsanwalt

